

Georg Völker kommt in ein Arbeitshaus

von Günther Liepert

1) Familie Völker

Die Familien Völker waren schon seit vielen Jahrzehnten Ortsnachbarn in Halsheim. Der erste bekannte dieses Namens war der Müller Johann Völker (*15.5.1815 †vor 1880), der 1839 von Matthias Müller die Mühle in Halsheim 1, heute Winterbergstr. 6, für 2.450 Gulden kaufte. Sie hatte die Plan-Nr. 1, Wohnhaus mit Mahlmühle, Stall, Schweineställe und Hofraum mit 320 qm. Beschrieben wurde sie mit: „Die vordere Mühle mit realer Mahlgerechtigkeit auf einem Gang und Backgerechtigkeit.“ Das bedeutete, der jeweilige Inhaber musste nicht nach einer Konzession ersuchen und durfte auch Brot backen.



*Die Mühle in Halsheim
(Zeichnung von Günther Thoma, Karlstadt)*

Die Konkurrenz war sehr groß, selbst in dem kleinen Halsheim gab es zwei Mühlen, und so ließ Johann Völker am 3. Juli 1863 im „Weißenbergischen Gastwirtshaus“, Eigentümer Kaspar Weißenberger, einen Teil seiner Grundstücke versteigern. Vielleicht wollte er seine Kinder auszahlen? Es muss damals grundsätzlich eine gute Zeit gewesen sein, denn an der Versteigerung nahmen immerhin zwanzig Ortsnachbarn als Kaufwillige teil.

Versteigert wurden vierzig Grundstücke, die einen Ertrag von 3.644 Gulden erbrachten. Gleich vier Ortsnachbarn mit dem Namen Weißenberger waren dabei erfolgreich: Nikolaus, Johann, Peter Michael und Sebastian.¹

Auch der Sohn des obigen Müllers hieß Johann Völker (*4.8.1851 †22.7.1902) und dessen Sohn war der Müllermeister Georg Michael (*31.08.1877); seine aus Mühlhausen stammende Gattin hieß Magdalena Stark (*27.10.1874 †15.7.1965). Das Paar hatte vier Kinder: Das älteste Kind war Georg (*5.3.1905), dem jedoch jede Lust zum Arbeiten fehlte. Deshalb übernahm Ludwig (*3.4.1909 †2.9.1987) nach dem Zweiten Weltkrieg die elterliche Mühle. Der zweitgeborene Karl Johann (*20.12.1906) ertrank mit vier Jahren am 20. April 1910 in der Wern.² Außerdem gab es noch die Töchter Maria Rosina (*26.11.1910) und Eva Maria Pauline (*1.7.1913).

2) Die Zügel werden im Dritten Reich angezogen

Die zwanziger Jahre waren in Deutschland extrem beschwerlich. Es herrschte eine große Arbeitslosigkeit und auch in der Landwirtschaft konnten die Bauern gerade ihr Existenzminimum verdienen. Dass hier so mancher junge Mann auf krumme Wege geriet, war dadurch leicht verständlich.



Das Bezirksamt veranlasste Einweisungen in ein Arbeitshaus

Gleich zu Jahresbeginn 1934 ordnete das Bezirksamt Karlstadt an, dass der ledige Fabrikarbeiter Georg Völker aus Halsheim wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Schutzhaft genommen werden soll. Völker sei sofort festzunehmen und in das Amtsgerichtsgefängnis Karlstadt einzuliefern.

Dazu lieferte die Gendarmeriestation Thüngen, die für Halsheim zuständig war, am 3. Januar 1934 die Begründung:

„Schutzhaft für den ledigen Fabrikarbeiter Georg Völker von Halsheim.“

Der ledige Fabrikarbeiter Georg Völker von Halsheim ist ein rückfälliger Betrüger. Vor etwa 3 Wochen wurde er nach Verbüßung einer zweimonatlichen Gefängnisstrafe aus dem Gefängnis entlassen. Einen Strafbefehl wegen weiterer 2 Monate Gefängnis wegen Betrugs besitzt er und wird dieser in einigen Tagen rechtskräftig. 2 weitere Verfahren wegen Betrugs sind noch im Gange.

Nun hat Georg Völker in der Nacht vom 1. auf 2. Juni 1933 in der Mühle seiner Eltern, die mit dem Wohngebäude verbunden ist, heimlich 4 Sack Getreide (6 Zentner) entwendet und dieses Getreide in der vorbezeichneten Nacht über eine Viertelstunde weit getragen und zwischen Halsheim und Binsfeld auf einer Wiese in einer Mulde versteckt.

Am 2. Juni 1933 verständigte er seinen Helfer in Reuchelheim, der mit seinem Pferdefuhrwerk nach Binsfeld fuhr und das gestohlene Getreide in Sicherheit bringen wollte. Seine Eltern merkten am 2. um 1.33 Uhr morgens den Diebstahl, hielten ihren Sohn fest und dadurch konnte derselbe den Fuhrmann nicht verständigen, wo das Getreide versteckt ist. Inzwischen hatte man das Getreide auf der Wiese entdeckt und die Diebstahlsbeute erhielt der Eigentümer zurück.



So sah das Mühlrad der Halsheimer Mühle später aus

Völker bleibt unverbesserlich. In Reuchelheim hat er eine Anzahl gleichgesinnter Kumpane, die ihm bei seinen Diebstählen und Beträgereien mit Rat und Tat zur Seite stehen. Er verdirbt viele junge Leute und finden seine Taten bereits Nachahmung. In Binsfeld hat er ledige Schreiner Raimund Holzinger im Jahr 1933 10 bis 12 schwere Diebstähle verübt. Als diese entdeckt und Holzinger überführt wurde, gab der sonst brave Mensch zu, von Völker verführt worden zu sein.

Völker ist ein arbeitsscheuer Mensch, der infolge seiner Arbeitslosigkeit und ohne Zwang die Rückkehr zu einem geordneten arbeitsfreudigen Leben nicht mehr zurückfindet.

Seine Eltern haben ein großes Anwesen mit 60 Morgen Feld, Mühle mit Krafterzeugungsanlage und Kleesamenreiber. Außer dem Georg Völker sind noch ein Bruder und 2 Schwestern vorhanden. Georg Völker hätte hier ständig seine Arbeit. Er streunt wochenlang in der Gegend umher und verübt seine Untaten; seine Eltern müssen sich zur Betätigung ihrer Arbeit einen Knecht halten.

Wochenlang hielt er sich in Reuchelheim verborgen auf, wobei er einen wilden Handel mit Fahrrädern betätigte. Einmal hat er längere Zeit keinen Pfennig Geld, das andere Mal hat er wieder Geld im Überfluss und feiert mit seinen Kumpanen Zechgelage.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auf dringenden Wunsch seiner Eltern ist die Verhängung der Schutzhaft über Völker und dessen Verbringung in ein Arbeitshaus oder Arbeitslager, wo er in strenger Zucht wieder zu einem ordentlichen Mitglied der Menschheit erzogen werden kann.“



So könnten die Räder ausgesehen haben,
wie hier auf dem Bild

3) Ein ellenlanges Vorstrafenregister

Anscheinend war das anschließende Verfahren gar nicht so einfach: Völker wurde schnell in Schutzhaft genommen, doch schon am 30. Januar 1934 bat der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Schweinfurt das Bezirksamt Karlstadt, dass dieses genehmigen soll, die Schutzhaft im Amtsgericht Karlstadt für zehn Tage zu unterbrechen. Anlass dafür war eine Gefängnisstrafe, zu der Völker verurteilt wurde, weil er im vergangenen Jahr einen Betrug begangen hatte.



Ein Polizeiabzeichen in den dreißiger Jahren

Dazu musste Georg Völker gehört werden, der dem Antrag des Oberstaatsanwaltes zustimmte. Dabei wurde ein Auszug aus dem Strafregister des Landgerichts Würzburg mit diesem Inhalt vorgelegt:

1)
68/30 am 8.3.30 AG
(Amtsgericht) Amstein:
Vergehen nach § 24 II
des Kraftfahrt-Gesetzes.
Strafe: 30 RM, eventuell
sechs Tage Gefängnis.

2)
823/30 am 27.1.31
Schutzaft-Gefängnis

Würzburg 1: Verbrechen wegen Privat-Urkunden-Fälschung in Tateinheit mit einem Vergehen des Betrugs, ein weiteres Verbrechen der Privaturkunden-Fälschung in Tateinheit mit einem fortgesetzten Vergehen teils versuchten und teils vollendeten Betrugs. Ein Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach §§ 263, 267, 268 I Ziffer 1, 230, 73, 74, 43 RStGB (Reichstrafgesetzbuch). Strafe: sechs Wochen Gesamtgefangenen-Probezeit bis 1.3.1934

- 3) 181/31 am 18.4.31 AG Amstein: ein fortgesetztes Vergehen der teils leichten gefährlichen Körperverletzung und ein fortgesetztes Vergehen der Bedrohung in Tateinheit mit einer Übertretung des Waffenangriffs gemäß §§ 223, 223a, 241, 367 Ziffer 10, 73, 74 RStGB. Strafe: 20 und 20 RM, evtl. 15 Tage Gefängnis.
- 4) 167/31 am 22.4.31 AG Amstein: Fahren eines Kraftfahrzeugs nach Entziehung der Fahrerlaubnis, Ermächtigung einer durch einen Führerschein nicht ausgewiesenen Person zur Führung eines Kraftfahrzeugs gemäß §§ 2, 24 Abs. I Z und Abs. II KFG § 14 KVO, 60 und 20 RM. Strafe: 15 RM oder fünf Tage Gefängnis.

- 5) 340/31 am 18.7.31 AG Amstein: ein Vergehen des Hausfriedensbuchs und einer Übertretung der Entwendung von Verbrauchsmitteln gemäß §§ 123, 370 Ziffer 5, 74, 78 RStGB. Strafe: 20 und 20 RM, evtl. fünf Tage Gefängnis und fünf Tage Haft.
- 6) D 2201/31 am 22.6.31 AG Schweinfurt: Überlassung eines Personen-Kraftwagens an eine Person ohne Führerschein gemäß § 24 Abs. 2 mit Abs. I KFG. Strafe: 20 RM, evtl. fünf Tage Gefängnis.
- 7) D 1898/31 am 13.8.31 AG Schweinfurt: versuchter Betrug gemäß §§ 263, 45 RStGB. Strafe: Zwei Wochen Gefängnis.
- 8) 347/33 am 25.3.33 AG Amstein: Ingebrauchnahme eines fremden Kraftrades gegen den Willen des Besitzers, Fahrens ohne Führerschein und Zulassungsbescheinigung, Nichtbeleuchtung des Kraftrades in Tateinheit mit § 1 VO vom 20.10.10.32, 141, 15, 17/4 KVO, § 21, 24/1 KFO, § 70 RStGB, Strafe: Sechs Wochen Gefängnis.



Gefängnisdirektor mit Gefangenen (Fliegende Blätter von 1885)

4) Völker soll ins Arbeitshaus Rebdorf

Wahrscheinlich ärgerten sich neben den Eltern auch der Halsheimer Bürgermeister über den missrateten Ortsbürger. Denn am 8. Februar 1934 beantragte das Bezirksamt Karlstadt bei der Direktion des Arbeitshauses Rebdorf, dass Georg Völker dort aufgenommen werden solle. Nach Ansicht des Bezirksamtes wären die Voraussetzungen des Artikels 10 des Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes gegeben. Nach einer Woche antwortete die Direktion, dass Völker aufgenommen würde, sofern er gesund und arbeitsfähig sei.

Artikel 10 des „Gesetzes zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ vom 16. Juli 1926 regelte, dass Personen, die als „Zigeuner, Landfahrer oder Arbeitsscheue“ galten und keine geregelte Arbeit nachweisen konnten, zwangsweise durch die zuständige Polizeibehörde in ein Arbeitshaus eingewiesen werden konnten. Die Polizeibehörde war befugt, diese Einweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit anzuordnen, sobald die betroffenen Personen über 16 Jahre alt waren und kein nachweisbares Arbeitsverhältnis bestanden.



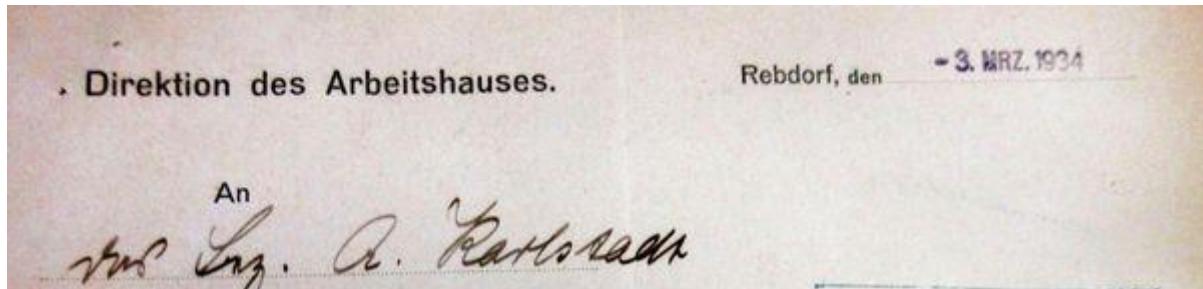
Arbeitshaus in Rebdorf (Wikipedia)

Wesentliche Inhalte von Artikel 10 waren:

- Betroffene mussten sich bei den Behörden ausweisen und erhielten einen Fingerabdruckausweis.
- Die Einweisung in ein Arbeitshaus konnte jederzeit und ohne richterliche Entscheidung durch die örtliche Polizei erfolgen.
- Das Gesetz diente der rassistischen und sozial diskriminierenden Kontrolle und Entrechtung von als „asozial“ definierten Personen, insbesondere Sinti und Roma (im damaligen Sprachgebrauch „Zigeuner“).
- Es war Grundlage für Zwangsarbeit, Ausgrenzung und späteren NS-Verfolgungsmaßnahmen.

Die Regelung war ein Vorläufer der NS-Rassenpolitik und wurde in Bayern und darüber hinaus national als Muster für die Verfolgung und Entrechtung von „Asozialen“ und Minderheiten genutzt.

Das Arbeitshaus war im Kloster Rebdorf, einem ehemaligen Augustiner-Chorherrn-Stift in Eichstätt, untergebracht. Grundsätzliche stellte das Arbeitshaus eines der wesentlichen Merkmale armenpolitischer Bemühungen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts dar: Dort sollten von Armut betroffene Menschen, vor allem Bettler, aufgenommen und damit aus der Öffentlichkeit entfernt werden. Dazu nutzte man die Arbeitskraft dieser Menschen, indem sie sich der händischen Produktionsweise, die u.a. die Haupteinnahme des absolutistischen Staats bildete, zur Verfügung stellen mussten. Im 19. Jahrhundert hieß es dann: ‚Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.‘



Briefkopf des Arbeitshauses in Rebdorf von 1934

Ab 1934 blieb Rebdorf das zentrale bayerische Arbeitshaus, das im NS-Staat systematisch zur Internierung und Umerziehung als von ‚arbeitsscheu‘, ‚asozial‘ oder ‚Berufsverbrecher‘ stigmatisiert wurde. Es war eine weithin typische Schnittstelle zwischen Polizei- und Fürsorgeapparat einerseits und dem sich ausbildenden Konzentrationslagersystem andererseits. Im NS-Staat kamen vor allem Männer nach Rebdorf, die im polizei- und fürsorgerechtlichen Sprachgebrauch als arbeitsscheu oder wegen wiederholter Eigentumsdelikte als ‚Berufsverbrecher‘ galten.

Der Alltag war von Zwangsarbeit, strenger Disziplin und einem ausgeprägten Strafsystem geprägt. ‚Umerziehung‘ bedeutete körperlich harte Arbeit bei geringster Entlohnung und weitreichendem Entzug persönlicher Rechte. Berichte schildern, dass Insassen systematisch in Arbeitskommandos eingesetzt und bei Verstößen mit Arrest, Essensentzug und Schlägen sanktioniert wurden.

Doch die Einlieferung gestaltete sich nicht so einfach, wie sich die Behörden das gedacht hatten. Am 13. Februar informierte die Direktion des Arbeitshauses, dass die Anlage derzeit immer noch überfüllt sei. Man sieht, dass die NS-Machthaber schnell und zügig die Arbeitsunwilligen in die Arbeitshäuser verfrachteten. Das Arbeitshaus würde jedoch eine Ausnahme für Georg Völker machen, wenn er gesund und arbeitsfähig sei.

Schon damals gab es Bürokratismus in Hülle und Fülle. Das Bezirksamt beschwerte sich am 21. Februar beim Gemeinderat Halsheim, dass dieser es bisher nicht geschafft habe, die Vermögensverhältnisse des Georg Völker festzustellen und darüber dem Bezirksamt zu berichten. Es drängte auf eine sofortige Erledigung, da der Delinquent schon mit dem nächsten Sammeltransport verschubt werden sollte. Bürgermeister Ludwig Riedmann

(*15.6.1887 †18.3.1958) erklärte am 23. Februar, dass nach Angaben seines Vaters sein Sohn seinen ihm zustehenden elterlichen Vermögensanteil schon durchgebracht habe.



So sah es früher in einem Arbeitshaus aus
(Bild aus der ‚Gartenlaube‘ von 1857)

Auch der Karlstadter Landgerichtsarzt Dr. Helmut Edenhofer wurde dringend gebeten, ein amtsärztliches Gutachten über die Einschaffungsfähigkeit von Völker abzugeben. Der Sammeltransport war für den 1. März 1934 vorgesehen. Der Arzt teilte ebenfalls am 23. Februar mit, dass Völker heute untersucht wurde und körperlich gesund sei; somit sei er arbeitsfähig und zur Aufnahme in ein Arbeitshaus geeignet.

Doch noch ehe Völker nach Rebdorf kommen sollte, wurde die Gendarmeriestation Karlstadt aufgefordert, von Georg Völker Fingerabdrucke zu nehmen und zwei Abdruckblätter bis spätestens 27. Februar an das Bezirksamt zu senden.

Für die Überweisung von Georg Völker nach Rebdorf war ein **Beschluss des Bezirksamtes** Karlstadt erforderlich, der am 27. Februar erging:

1. „Völker Georg, geb. am 5.3.1905 zu Halsheim, led. Fabrikarbeiter von Halsheim wird auf die Dauer von 2 Jahren im Arbeitshaus Rebdorf untergebracht.“
2. „Die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten der Unterbringung im Arbeitshaus fallen dem Georg Völker zur Last.“
3. „Für gegenwärtigen Beschluss kommt eine Gebühr von 2.- RM in Ansatz.“



Fingerabdruck
(Wikipedia)

Gründe:

Der ledige Fabrikarbeiter Georg Völker von Halsheim ist ein rückfälliger Betrüger. In der Zeit vom 6.8.24 bis 16.2.34 verbüßte er eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen wegen Betrugs. Nach Mitteilung der Gendarmerie-Station Thüngen sind 2 weitere Verfahren wegen Betrugs noch im Gange. Wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wurde Völker am 3. Januar 1934 in Schutzhaft genommen. Völker ist ein arbeitsscheuer Mensch, der ohne Zwang zu einem geordneten arbeitsfreudigen Leben nicht mehr zurückfindet. Seine Eltern haben ein großes Anwesen mit 60 Morgen Feld, Mühle mit Krafterzeugungsanlage. Außer dem Georg Völker sind noch ein Bruder und 2 Schwestern vorhanden. Georg Völker hätte hier ständig Arbeit.

Er streunt jedoch wochenlang in der Gegend umher und verübt seine Untaten; seine Eltern müssen sich zur Betätigung ihrer Arbeit deshalb einen Knecht halten. Außer den schon genannten Beträgereien hat Georg Völker im Jahre 1933 seinen Eltern 6 Zentner Getreide entwendet, um sich dadurch Geld zu verschaffen.

Er verdirbt viele junge Leute und findet in seinen Taten bereits Nachahmung. Wochenlang hielt er sich in Reuchelheim verborgen auf, wobei er einen wilden Handel mit Fahrrädern betätigte. Einmal hat er längere Zeit keinen Pfennig Geld, das andere Mal hat er wieder Geld im Überfluss und feiert mit seinen Kumpanen Zechgelage.

Wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von Maßnahmen gem.

Art. 10 des Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes vom 16. Juli 1926 (GVBl. S. 359) ist die Einweisung in ein Arbeitshaus vollauf gerechtfertigt. Nach Art. 14 a.a.O. ist das Bezirksamt Karlstadt zur Anordnung der Einweisung zuständig. Der Anspruch der Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. I Ziffer 3 Kostengesetz.

Gegen vorstehenden Beschluss ist Beschwerde zur Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des, in Würzburg, zulässig. Eine Beschwerde wäre innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von dem auf die Zustellung folgenden Tag an gerechnet, beim Bezirksamt Karlstadt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bringen zu lassen. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

II. Ausfertigung I für Georg Völker zu III.

III. An das Amtsgericht Karlstadt: 1 Beilage

In der Anlage übersende ich den Beschluss über Einschaffung des Georg Völker ins Arbeitshaus Rebdorf.

Ich stelle das Ersuchen, den Beschluss dem Völker gegen anher zu übersendenden Nachweis aushändigen lassen zu wollen.

Völker wird mit Sammeltransport am 1. März ins Arbeitshaus verschubt. Bis zur Verschubung bleibt die Schutzhalt über Völker bestehen.



Schulhof in Rebdorf (Diözesanmuseum Eichstätt)

IV. Abdruck I an die Direktion des Arbeitshauses Rebdorf nebst Abschrift des amtsärztlichen Gutachtens vom 23.2.1934 und Abschrift der Strafliste.

V. Abdruck I an die Polizeidirektion München zur gefl. Kenntnis. Zwei Fingerabdruckblätter liegen bei.

VI. Herrn Sonderbeauftragten zur gefälligen Kenntnis.“

Polizei-Wachtmeister Emil Lechner vermerkte in einem internen Memorandum, dass Georg Völker am 1. März 1934 um sieben Uhr nachmittags zum Sammelschub verbracht wurde.

Der oben angeführte Sonderbeauftragte in Bayern hatte im Rahmen des Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes von 1926 insbesondere folgende Aufgaben: Er überwachte die Einhaltung des Gesetzes, koordinierte die Erfassung



So könnte Georg Völker vor dem Gefängnisdirektor gestanden sein (Fliegende Blätter von 1885)

und Registrierung von Personen, die als „Zigeuner“ oder „Arbeitsscheue“ galten, organisierte deren polizeiliche Kontrolle einschließlich der Ausstellung von Fingerabdruckausweisen und war an der Vorbereitung sowie Durchführung von Maßnahmen zur Einweisung in Arbeitshäuser beteiligt. Darüber hinaus gehörte die Weitergabe von Meldungen an die zuständigen Polizeibehörden und Bezirksämter, die Überwachung der Aufenthaltsorte und Wanderbewegungen der betroffenen Personengruppen, sowie häufig die Auswertung und Sammlung von Informationen zur sogenannten öffentlichen Sicherheit zu seinen Aufgaben. In Bayern war der Sonderbeauftragte damit eine zentrale Verwaltungsstelle im institutionellen Verfolgungssystem, die die Gesetzesanwendung praktisch umsetzte und sicherstellte.

Am 3. März 1934 bestätigte der Direktor des Arbeitshauses Rebdorf, Riedmüller, dass Georg Völker angekommen und das Ende der Verwahrungs dauer auf den 3. März 1936 vorgemerkt sei.

5) Vom Konzentrationslager ins Ebracher Gefängnis

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Würzburg informierte am 3. Januar 1936, dass Georg Völker derzeit im Konzentrationslager Dachau verwahrt sei. Da das Arbeitshaus in Rebdorf überfüllt war, verbrachte man Völker zur Schutzhaf in KZ.

Da das Amtsgericht Würzburg am 5. März 1935 eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten und vierzehn Tagen wegen Diebstahl und anderer Delikte aussprach, sollte Georg Völker die Strafe ab Februar 1936 in der Gefangenenaanstalt Ebrach absitzen.

Die Justizvollzugsanstalt Ebrach wurde 1851 in den Räumlichkeiten des Klosters Ebrach als Arbeits- bzw. Zuchthaus errichtet. Seit 1958 dient es als Jugendstrafanstalt und hat 337 Haftplätze.³ Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Dritten Reich sind nicht bekannt.

Damit endet die Akte und auch die Informationen über Georg Völker.



Kloster Ebrach (Wikipedia)

Quelle: Staatsarchiv Würzburg Landratsamt Karlstadt 4762

Arnstein, 7. Dezember 2025

¹ StA Würzburg, Amtsgericht Arnstein, Notariatsakten 772/1870

² Information von Elmar Weissenberger vom November 2025

³ Justizvollzugsanstalt Ebrach. in Wikipedia vom November 2025